ÖVE/ÖNORM E 8015-2

Ausgabe: 2006-10-01

Auch Normengruppe 330

Ersatz für ÖNORM E 2793:1996-05

Copyright ÖVE

ICS 29.020; 91.040.30; 91.140.50

Elektrische Anlagen in Wohngebäuden
Teil 2: Art und Umfang der Mindestausstattung

Electrical installations in residential buildings – Part 2: Nature and extent of minimum equipment

Installations électriques dans des immeubles d'habitation – Partie 2: Mode et étende d'équipement

Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM E 8015-2 Seiten 2 bis 9

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, 1020 Wien
Copyright © OVE/ON - 2006. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung des OVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
Österreichisches Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, 1020 Wien
Tel.: (+43 1) 213 00-805, Fax: (+43 1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: http://www.on-norm.at
Alle Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für Elektrotechnik (OVE), Eschenbachgasse 9, 1010 Wien, Telefon: (+43 1) 587 63 73,
Telefax: (+43 1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: http://www.ove.at

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA E
Elektrische Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 7

Vorwort

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung **3**
1 Anwendungsbereich **3**
2 Normative Verweisungen **3**
3 Begriffe **3**
4 Energieanlagen und Gebäudeleittechnik **3**
4.1 Stromkreise, Steckdosen, Auslässe, Anschlüsse und Schaltstellen 3
4.2 Beleuchtung von Gemeinschaftseinrichtungen 4
4.3 Sicherung gegen unbefugte Benutzung 4
4.4 Leitungsführung und Anordnung von Steckdosen, Auslässen, Anschlüssen und Schaltstellen 4
4.5 Ausstattung 4
5 Informationstechnische Anlagen **8**
Anhang A (informativ): Literaturhinweis **9**

Copyright ÖVE

Vorbemerkung

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8015 besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1 Planungsgrundlagen

Teil 2 Art und Umfang der Mindestausstattung

Teil 3 Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel.

Die vorliegende ÖVE/ÖNORM ist das Ergebnis einer Überarbeitung und Anpassung von ÖNORM E 2793 „Elektroinstallationen – Mindestanforderungen für Wohnungen“ an den neuesten Stand der Technik, wobei auch die normativen Verweisungen aktualisiert wurden.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖVE/ÖNORM gilt für die Art und den Umfang der Mindestausstattung elektrischer Anlagen in Wohngebäuden, ausgenommen die Ausstattung der technischen Betriebsräume und der betriebstechnischen Anlage, sowohl für Neubauten als auch in der Bestandsanierung.

Sie gilt auch für Anlagen mit Gebäudesystemtechnik, zB BUS-Technik.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE/ÖNORM E 8001-1	Errichtung elektrischer Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)
ÖVE/ÖNORM E 8015-1	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 1: Planungsgrundlagen
ÖVE/ÖNORM E 8015-3	Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 und ÖVE/ÖNORM E 8015-1.

4 Energieanlagen und Gebäudeleittechnik

4.1 Stromkreise, Steckdosen, Auslässe, Anschlüsse und Schaltstellen

4.1.1 Die in dieser ÖVE/ÖNORM festgelegte Anzahl der Stromkreise gemäß Tabelle 1 und Steckdosen, Auslässe und Anschlüsse für besondere Verbrauchsmittel mit eigenem Stromkreis gemäß Tabelle 2, stellen die erforderliche Mindestausstattung dar.

4.1.2 Wird eine darüber hinausgehende Anzahl von Steckdosen, Auslässen und Anschlüssen für besondere Verbrauchsmittel mit eigenem Stromkreis vorgesehen, ist auch eine angemessene Erhöhung der Anzahl der Stromkreise erforderlich.

4.1.3 Für schaltbare Auslässe muss auch die Lage (der Anbringungsort) der Schalter festgelegt werden.

4.1.4 Die Arbeitsflächen zB in Küchen, Kochnischen und Hausarbeitsräumen sind unabhängig von der allgemeinen Raumbeleuchtung zu beleuchten.

4.1.5 Wenn Jalousien, Rollläden, Türen und Tore motorisch angetrieben werden sollen, sind die dafür erforderlichen Anschlüsse zusätzlich zu den in Tabelle 2 angegebenen vorzusehen.

4.1.6 Wenn das Schalten und Steuern – zB von Beleuchtungsanlagen, Heizungs- und Belüftungsanlagen – über Fernsteuerungen oder Gebäudesystemtechnik erfolgen soll, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

4.1.7 In Wohnungen mit mehreren Ebenen muss die Beleuchtung für den Stiegenbereich auf jeder Ebene in der Nähe der Stiege schaltbar sein.

Copyright ÖVE